



**STIFTUNG ABENDROT**

Die nachhaltige Pensionskasse

# **TEILLIQUIDATIONSREGLEMENT**

vom 16.6.2005 / revidiert 1.11.2010

Stand: 1.11.2010

## Inhaltsverzeichnis

1. Vorliegen eines Teilliquidationstatbestandes .....	3
2. Teilliquidation der Sammelstiftung .....	3
2.1. Grundsatz .....	3
2.2. Stichtag.....	3
2.3. Vorsorgekapital.....	3
2.4. Wertschwankungsreserven.....	4
2.5. Freie Mittel .....	4
2.6. Vorsorgevermögen .....	4
2.7. Bestimmung der massgebenden Grössen .....	4
3. Ansprüche bei Teilliquidation der Sammelstiftung.....	4
3.1 Grundsatz .....	4
3.2. Entwicklung des Deckungsgrades .....	4
3.3. Ansprüche des Vorsorgewerkes .....	5
3.4. Ansprüche bei Unterdeckung.....	5
3.5. Vorgehen bei Überdeckung .....	5
3.6. Übertragung der Ansprüche.....	5
4. Teilliquidation eines betrieblichen Vorsorgewerkes.....	5
4.1. Grundsatz .....	5
4.2. Verminderung der Belegschaft.....	5
4.3. Stichtag.....	6
4.4. Anspruch auf freies Vermögen des Vorsorgewerkes.....	6
4.5. Berechnung des Anspruchs .....	6
4.6. Mitwirkung der Personalvorsorgekommission .....	6
4.7. Gesamtliquidation eines betrieblichen Vorsorgewerkes .....	7
5. Information und Meldewesen.....	7
6. Kosten .....	7
7. Inkrafttreten .....	7

# Teilliquidationsreglement

## 1. Vorliegen eines Teilliquidationstatbestandes

1.1. Die Stiftung Abendrot ist eine Sammelstiftung, der sich mehrere Arbeitgeber für die Durchführung der beruflichen Vorsorge angeschlossen haben.

1.2. In der Stiftung Abendrot kann eine Teilliquidation erfolgen

- a. auf Ebene der Sammelstiftung
- b. auf Ebene des angeschlossenen Vorsorgewerks.

1.3. Gestützt auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in Art. 23 FZG sowie Art. 53b bis 53d BVG und gestützt auf die Ausführungen in Art. 12 der Stiftungsurkunde der Stiftung Abendrot gelangt in einem solchen Fall folgendes Vorgehen zur Anwendung.

## 2. Teilliquidation der Sammelstiftung

### 2.1. Grundsatz

Die Auflösung des Anschlussvertrags eines Arbeitgebers mit der Stiftung Abendrot führt zu einer Teilliquidation der Sammelstiftung. Dem ausscheidenden Vorsorgewerk steht ein Anspruch zu

- auf Übertragung der Vorsorgekapitalien der Versicherten
- auf anteilmässige Übertragung der Wertschwankungsreserven
- auf anteilmässige Übertragung des freien Vermögens.

Ein solcher Anspruch entsteht jedoch nicht, wenn das ausscheidende Vorsorgewerk nachweisbar nichts zur Bildung der Wertschwankungsreserven und der freien Mittel beigetragen hat.

### 2.2. Stichtag

Als Stichtag gilt der Zeitpunkt, auf den hin die Auflösung des Anschlussvertrages erfolgt. Entspricht dieser nicht dem Ende des Geschäftsjahres der Stiftung Abendrot, gilt der dem Ereignis folgende nächste Bilanzstichtag.

### 2.3. Vorsorgekapital

Das Vorsorgekapital entspricht den versicherungstechnisch notwendigen Spar- und Deckungskapitalien per Stichtag, einschliesslich notwendiger Rückstellungen und Verstärkungen (z.B. für steigende Lebenserwartung).

Ein Anspruch auf technische Rückstellungen besteht, wenn entsprechende Risiken mitübertragen werden.

Ein Anspruch auf Rückstellung für pendente Leistungsfälle besteht, wenn noch nicht eingetretene Leistungsfälle auf Grundlage eines Übernahmevertrags auf eine nachfolgende Vorsorgeeinrichtung übertragen werden.

## 2.4. Wertschwankungsreserven

Die Wertschwankungsreserven entsprechen den am Stichtag vorhandenen Rückstellungen.

Ein Anspruch auf Übertragung von Wertschwankungsreserven besteht unabhängig der Art der Übertragung der Vorsorgekapitalien, jedoch nach Massgabe der Beteiligung des Vorsorgewerks an der Entwicklung der Wertschwankungsreserve während der Zugehörigkeit zur Stiftung Abendrot.

## 2.5. Freie Mittel

Die freien Mittel entsprechen den Mitteln, die über den gebundenen Mitteln (Vorsorgekapitalien) und den Wertschwankungsreserven liegen.

Ein Anspruch auf freie Mittel besteht unabhängig der Art der Übertragung der Vorsorgekapitalien, jedoch nach Massgabe der Beteiligung des Vorsorgewerks an der Entwicklung der freien Mittel während der Zugehörigkeit zur Stiftung Abendrot.

## 2.6. Vorsorgevermögen

Das Vorsorgevermögen entspricht den gesamten Aktiven per Stichtag zu Marktwerten bilanziert, vermindert um kaufmännische Verbindlichkeiten, passive Rechnungsabgrenzungen, Arbeitgeberbeitragsreserven und allfällige nichttechnische Rückstellungen.

## 2.7. Bestimmung der massgebenden Grössen

Der massgebende Zeitpunkt für die Ermittlung des Vorsorgevermögens, des Vorsorgekapitals und der Wertschwankungsreserven und der freien Mittel entspricht dem Stichtag gem. Art. 2.2.

Falls sich die Aktiven oder die Passiven der Stiftung zwischen dem Stichtag und der Übertragung der Mittel um mehr als 10 % ändern (unterjährig nach Massgabe einer Schätzung des Deckungsgrades gemäss den Vorgaben des anerkannten Experten für berufliche Vorsorge, per Jahresende nach Massgabe des von der Kontrollstelle geprüften Jahresabschlusses), werden die zu übertragenden Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freien Mittel angepasst.

# 3. Ansprüche bei Teilliquidation der Sammelstiftung

## 3.1 Grundsatz

Die Ansprüche des ausscheidenden Vorsorgewerks richten sich nach der Entwicklung des Deckungsgrades während der Dauer der Zugehörigkeit des Vorsorgewerks zur Stiftung Abendrot.

## 3.2. Entwicklung des Deckungsgrades

Beim Anschluss eines Arbeitgebers an die Stiftung Abendrot wird der Deckungsgrad des Vorsorgewerkes im Zeitpunkt des Anschlusses festgehalten (Startdeckungsgrad). In der Regel beträgt dieser Deckungsgrad 100%.

Ferner wird der aufgrund des Jahresabschlusses gemäss Art. 44 Abs. 1 BVV2 ermittelte Deckungsgrad der Stiftung Abendrot im Zeitpunkt des Anschlusses festgehalten.

### 3.3. Ansprüche des Vorsorgewerkes

Die Ansprüche eines Vorsorgewerkes entsprechen der Veränderung des Deckungsgrades der Stiftung Abendrot zwischen dem Zeitpunkt des Anschlusses und dem Zeitpunkt der Auflösung des Anschlussvertrags, wobei diese Differenz auf den Startdeckungsgrad des Vorsorgewerks übertragen wird.

### 3.4. Ansprüche bei Unterdeckung

Ergibt die Entwicklung des Deckungsgrades zwischen dem Anschluss an die Stiftung Abendrot und der Auflösung des Anschlussvertrages eine negative Differenz, ist die Stiftung berechtigt, die versicherungstechnischen Fehlbeträge abzuziehen, sofern dadurch nicht das Altersguthaben nach Artikel 15 BVG geschmälert wird.

### 3.5. Vorgehen bei Überdeckung

Ergibt die Entwicklung des Deckungsgrades zwischen dem Anschluss an die Stiftung Abendrot und der Auflösung des Anschlussvertrages eine positive Differenz, besteht ein Anspruch auf ungeschmälerte Übertragung der Vorsorgekapitalien und ein Anspruch auf Übertragung der Wertschwankungsreserven und der freien Mittel im Verhältnis zu den abgehenden Vorsorgekapitalien.

### 3.6. Übertragung der Ansprüche

Die Vorsorgekapitalien, die Wertschwankungsreserven und die freien Mittel des austretenden Vorsorgewerkes werden kollektiv auf die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen.

## **4. Teilliquidation eines betrieblichen Vorsorgewerkes**

### 4.1. Grundsatz

Eine Teilliquidation eines angeschlossenen Vorsorgewerkes wird durchgeführt, wenn beim angeschlossenen Arbeitgeber

- eine erhebliche Verminderung der Belegschaft, oder
- eine betriebliche Restrukturierung erfolgt.

Ein solcher Anspruch entsteht jedoch nicht, wenn die Teilliquidation durch das ausscheidende Versichertenkollektiv verursacht wurde.

### 4.2. Verminderung der Belegschaft

Eine erhebliche Verminderung liegt vor, wenn sich innerhalb von sechs aneinanderfolgenden Kalendermonaten der Versichertenbestand wie folgt vermindert:

- bei einem Versichertenbestand bis zu 5 Arbeitnehmenden: Verminderung um mehr als zwei Versicherte

- bei einem Versichertenbestand bis zu 10 Arbeitnehmenden: Verminderung um mehr als drei Versicherte
- bei einem Versichertenbestand bis zu 20 Arbeitnehmenden: Verminderung um mehr als vier Versicherte
- bei einem Versichertenbestand bis zu 50 Arbeitnehmenden: Verminderung um mehr als fünf Versicherte
- bei einem Versichertenbestand über 50 Arbeitnehmenden: Verminderung um mehr als 10% der Versicherten.

Freiwillige Austritte einzelner Versicherter, die weder auf eine Verminderung des Bestandes der Arbeitnehmenden noch auf eine betriebliche Restrukturierung zurückzuführen sind, lösen keine Teilliquidation aus und werden bei gleichzeitiger Teilliquidation nicht berücksichtigt.

#### 4.3. Stichtag

Für die Bestimmung des Stichtags bezüglich des Eintritts des Teilliquidationssachverhalts wie auch des Stichtags für die Bestimmung der massgebenden Grössen gelten Art. 2.2. und 2.7.

#### 4.4. Anspruch auf freies Vermögen des Vorsorgewerkes

Weist das Vorsorgewerk des angeschlossenen Betriebes ein freies Vermögen auf, ist bei Vorliegen eines Teilliquidationstatbestandes eine Teilliquidation des Vorsorgewerkes durchzuführen.

Die ausscheidenden Versicherten haben einen Anspruch auf einen Anteil am freien Vorsorgevermögen.

Der Anspruch wird individuell übertragen, wenn es sich um eine Teilliquidation infolge erheblicher Verminderung des Versichertenbestandes handelt.

Der Anspruch wird kollektiv übertragen, wenn es sich um eine betriebliche Restrukturierung handelt und die Versicherten als Kollektiv mit mindestens 10 Personen in eine neue Vorsorgeeinrichtung übertreten.

Ferner besteht bei einem kollektiven Austritt ein Anspruch auf freie Mittel und Rückstellungen, falls das Vorsorgewerk solche aufweist. Für die Ermittlung des Anspruchs wird auf die Ausführungen unter Ziff. 2 und 3 verwiesen.

#### 4.5. Berechnung des Anspruchs

Das freie Vorsorgevermögen wird zwischen den verbleibenden und den austretenden Versicherten proportional zum vorhandenen Altersguthaben verteilt.

Für die austretenden Versicherten erfolgt eine Verteilung der ermittelten Beträge.

Für die verbleibenden Versicherten erfolgt keine Verteilung der ermittelten Beträge.

#### 4.6. Mitwirkung der Personalvorsorgekommission

Die Personalvorsorgekommission des Arbeitgebers stellt fest, ob ein Teilliquidationstatbestand vorliegt, ermittelt die Verminderung der Arbeitnehmenden und legt den genauen Zeitpunkt der Verteilung fest.

#### 4.7. Gesamtliquidation eines betrieblichen Vorsorgewerkes

Wird ein betriebliches Vorsorgewerk in seiner Gesamtheit aufgelöst und bestehen freie Vorsorgemittel, gelten die Bestimmungen über die Teilliquidation für die Berechnung der Ansprüche analog.

### 5. Information und Meldewesen

Im Falle einer Teilliquidation der Stiftung oder des betrieblichen Vorsorgewerkes erfolgt durch den Stiftungsrat eine Information an die Destinatäre unter Bekanntgabe des Verteilplans und mit Ansetzung einer Frist von 30 Tagen, innert deren begründete Einwendungen gegen den Verteilplan beim Stiftungsrat erhoben werden können.

Diese Einsprache hat schriftlich und unter Angabe einer Begründung zu erfolgen. Der Stiftungsrat erlässt innert angemessener Frist einen Einspracheentscheid. Ohne Einsprache innert der Frist erfolgt die Verteilung.

Die Versicherten und die Rentner haben das Recht, die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan bei der zuständigen Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen ab Erhalt des Einspracheentscheides durch den Stiftungsrat überprüfen und entscheiden zu lassen.

Tritt ein Verteilplan in Rechtskraft, wird die Verteilung vollzogen. Die Kontrollstelle bestätigt die ordnungsgemässe Durchführung der Teilliquidation.

### 6. Kosten

6.1. Die durch die Vornahme einer Teilliquidation entstehenden Kosten werden vom Vorsorgewerk des ausscheidenden Arbeitgebers und der Stiftung Abendrot gemeinsam getragen.

6.2. Dem Vorsorgewerk werden bei der Übertragung von Ansprüchen auf Wertschwankungsreserven und freien Mittel pro versicherte Person CHF 400.- belastet, im Minimum jedoch CHF 2500.-. In die Ansprüche auf Vorsorgekapitalien wird durch die Kostenbeteiligung nicht eingegriffen.

6.3. Bei einer Teilliquidation eines betrieblichen Vorsorgewerkes werden die Beträge gemäss Ziff. 6.2. belastet, in die Ansprüche auf Vorsorgekapitalien wird durch die Kostenbeteiligung jedoch nicht eingegriffen.

### 7. Inkrafttreten

Vorliegendes Teilliquidationsreglement tritt rückwirkend auf den 1.6.2009 in Kraft.

Der Stiftungsrat